Förder- und Trägergruppe Schelmenspiel e.V.

Bergen-Enkheim Gemeinnütziger Verein

Satzung



Satzung

(Fassung vom 12. Dezember 2017, eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 07.03.18)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Förder- und Trägergruppe Schelmenspiel e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 60388 Frankfurt am Main Bergen-Enkheim.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die regelmäßige Aufführung des Heimatspiels "Der Schelm von Bergen" von Conrad Weil als Freilicht- und auch als Saalaufführungen. Dazu gehören im Einzelnen die Planung und Organisation des Heimatspiels, die Wahl des Regisseurs/der Regisseurin, Beschaffung und Pflege der Kostüme und des Bühnenbildes einschließlich aller Arbeiten, die zur Durchführung der Aufführungen notwendig sind. Darüber hinaus initiiert und fördert der Verein das Laienschauspiel im Stadtteil in Form von Workshops, Events und Aufführungen. Ein wesentlicher Bestandteil dabei ist die Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung des eigenen schauspielerischen Nachwuchses. Der Verein kann zu diesem Zweck bei den Aufführungen von selbsterarbeiteten Theaterstücken als Veranstalter auftreten.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des Ortsbeirats 16, also im Stadtteil Bergen-Enkheim, zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstands muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich zugesandt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung erworben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die

Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monates nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1. Von jedem Mitglied werden Jahresbeiträge erhoben.
- Höhe und Fälligkeit des Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann insbesondere regeln, ob an der Aufführung des Heimatspiels aktiv tätige Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins im Sinnes von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassierer/der Kassiererin und dem stellvertretenden Kassierer/der stellvertretenden Kassiererin.
- 2. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- 3. Nach jeder Aufführung und Abrechnung der Schelmenspiele hat der Ortsbeirat das Recht, die Unterlagen einzusehen.
- 4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese Personen müssen nicht Mitglieder sein.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- I. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3. Der Vorstand ist von einer persönlichen Haftung freigestellt, soweit im Gesetz nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit. Der Verein verpflichtet sich, eine Vereinshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftungsrisiken durch die Tätigkeit des Vereins, für den Verein, den Vereinsvorstand und seine Mitglieder abzuschließen.
- 4. Der Regisseur/die Regisseurin und ein Spielervertreter/eine Spielervertreterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, und bei Abstimmungen über die Schelmenspiele sind sie stimmberechtigt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstandes und des Regisseurs/der Regisseurin.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Beschlussfassung zu allen wichtigen Fragen, die die Ziele und Arbeit des Vereins betreffen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einberufung der Versammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/ von der
- stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer/der Kassiererin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin nach Befragen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäß ergangener Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und werden besonders erfasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 6. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der beschlossenen Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung notwendig werden, eigenmächtig ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung (Ergänzung zu § IIe) in der Weise durchzuführen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Satzungsvorschrift am nächsten kommt.

§ 16

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs.4).
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Frankfurt am Main, die es im Sinne des § 2 Abs. 5 zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 12.12.2017 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt am Main, 12.12.2017

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Februar 2015